

B-Plan „Flosch-Erweiterung Villa Conradt“ in Vaihingen an der Enz

Untersuchung der Fledermäuse und Vögel unter Be- rücksichtigung des speziellen Artenschutzes



Zwergfledermaus; Foto: D. Nill (mit freundlicher Genehmigung)

Auftraggeber

Stadt Vaihingen a. d. Enz

Stadtplanungsamt | Natur- und Klimaschutz
Friedrich-Kraut-Str. 40
71665 Vaihingen a. d. Enz

Bearbeitung

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Heinlenstraße 16
72072 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dr. Michael Stauss
Dipl.-Biol. Agnes Fietz
Dipl.-Biol. Heidi Mühl

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Untersuchungsgebiet.....	6
4	Fledermäuse	9
4.1	Methodik.....	9
4.2	Ergebnisse	10
4.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	12
4.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	13
5	Vögel	15
5.1	Methodik.....	15
5.2	Ergebnisse	15
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung	18
5.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
6	Literatur	21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Vaihingen an der Enz beabsichtigt mit dem Bebauungsplan „Flosch-Erweiterung Villa Conradt“ auf dem Grundstück einer alten Fabrikantenvilla den Bau eines Parkplatzes. Um ausschließen zu können, dass durch das geplante Vorhaben streng geschützte Fledermäuse oder Vögel beeinträchtigt werden und die Verbotsstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst werden, war die Betroffenheit dieser Artengruppen durch eine Untersuchung abzuklären. Für weitere streng geschützte Arten und Artengruppen ist im Plangebiet kein Habitatpotenzial vorhanden.



Abbildung 1 Plangebiet „Flosch-Erweiterung Villa Conradt“ in Vaihingen an der Enz

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3

zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

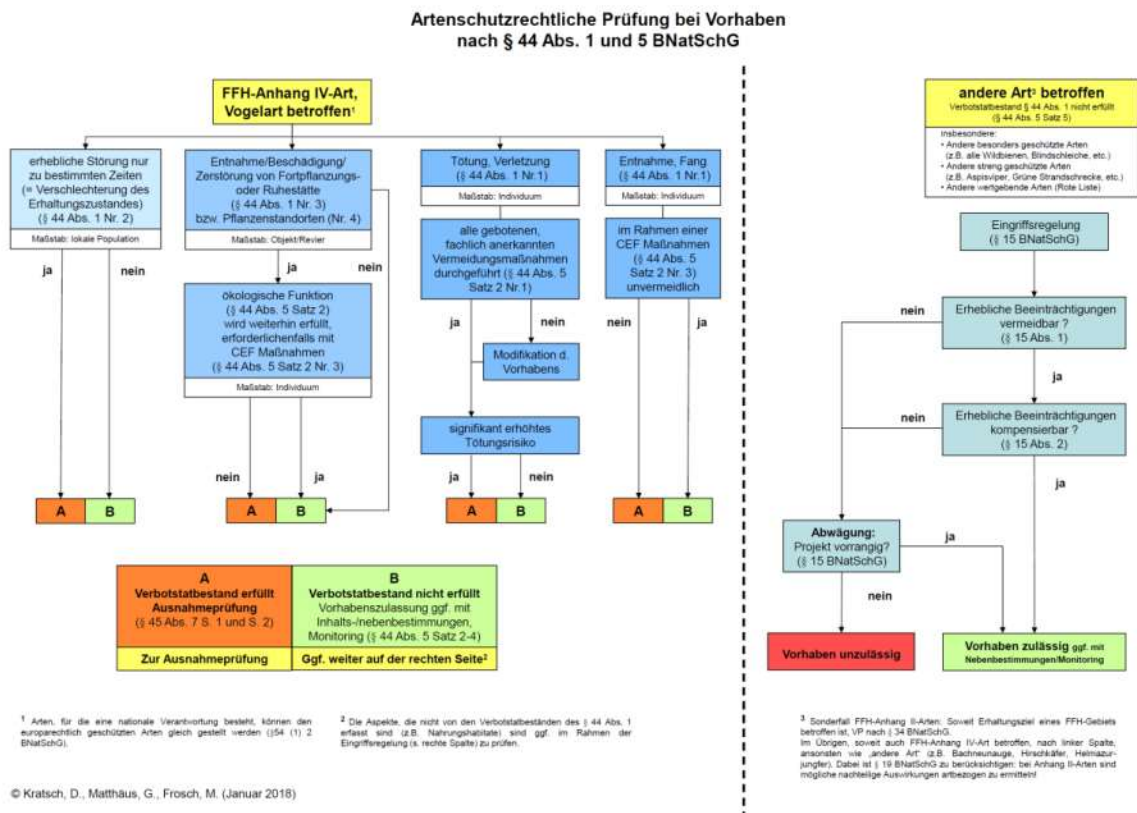


Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im südlichen Teil der Stadt Vaihingen an der Enz. Im Untersuchungsgebiet befindet sich eine alte, zum Teil noch bewohnte Villa, die jedoch weiterhin erhalten bleiben soll. Der Geltungsbereich umfasst einen verwilderten Garten und Baumbestände sowie einen größeren Schuppen und ein kleines Gartenhäuschen.

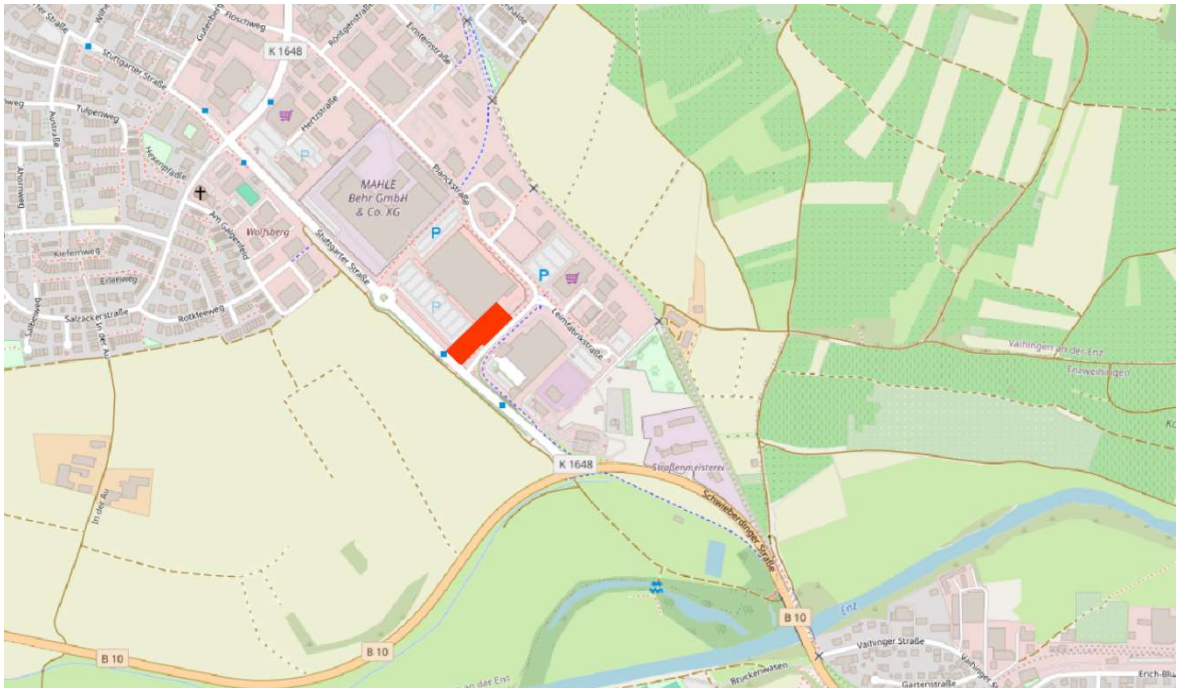


Abbildung 3 Lage des Untersuchungsgebietes am Südrand der Stadt Vaihingen an der Enz



Abbildung 4 Untersuchungsgebiet „Flosch-Erweiterung Villa Conradt“ in Vaihingen an der Enz



Abbildungen 5 – 7 Scheunengebäude und Gehölzbestand im Umfeld der alten Villa



Abbildung 8 Kleines Gartenhäuschen mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel



Abbildung 9 Alte Villa mit Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse und Vögel

4 Fledermäuse

4.1 Methodik

Die Übersichtsbegehung zur Erfassung des Quartierpotenzials erfolgte im Rahmen des ersten Termins für die Untersuchung der Vögel im Plangebiet. Am 20.05. und am 13.07.2024 wurden zur Wochenstubezeit abendliche Ausflugbeobachtungen mit dem Ultraschalldetektor (Batlogger M, Elekon) durchgeführt. Alle Detektorbegehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen ($> 10^{\circ}\text{C}$, niederschlagsfrei, windarme Verhältnisse). Darüber hinaus wurde am 13.07.2024 stichprobenartig an der Villa Conradt ein zusätzlicher Batlogger zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert. Die Lautaufnahmen und Sonogramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.



Abbildung 10 Untersuchungsgebiet (rot) und installiertes Dauererfassungsgerät (gelb), Standort der Kartiererin (pink) bei den Ausflugkontrollen

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Artenspektrum, Aktivität

Im Rahmen der Ausflugkontrollen sowie der automatischen Ruferfassung wurden im Plangebiet insgesamt nur 2 Fledermausarten nachgewiesen.

Tabelle 1 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen:

Rote Liste

D Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2020)

BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

3 gefährdet

i gefährdete wandernde Tierart

V Vorwarnliste

* nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

s streng geschützte Art

Das Artenspektrum ist sehr schmal, entspricht jedoch den Erwartungen für diesen von Gewerbegebiet und Ackerflächen umgebenen Lebensraum. In erster Linie nutzt nur die Zwergfledermaus diesen 0,3 ha kleinen Lebensraum als Jagdhabitat. Auf die Zwergfledermaus gingen 99,9% (187 von 188 registrierten Rufsequenzen) zurück, der Große Abendsegler (1 Rufsequenz) überflog den Bereich in großer Höhe ohne erkennbaren Bezug zum Plangebiet. Mehrere Zwergfledermäuse nutzten an beiden Terminen den Gehölzbestand intensiv als Jagdhabitat, im Durchschnitt wurden kurz nach Dämmerung 30 Rufkontakte pro Stunde (aus insgesamt 6 Aufnahmestunden ermittelt) registriert.

4.4.2 Steckbriefe der nachgewiesenen Arten

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach

Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (Braun et al. 2003) als gefährdet eingestuft.

4.2.3 Quartierpotenzial

Im Plangebiet sind einzelne Bäume mit Höhlungen und Spalten vorhanden. Hinweise auf eine Quartiernutzung ergaben sich für Gehölze im Plangebiet anhand der Ausflugkontrollen allerdings nicht.

Für die Scheune und das kleine Gartenhäuschen ergaben sich aus den Ausflugbeobachtungen und Kontrollen keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse.

Weder die Scheune noch das kleine Gartenhäuschen oder die Höhlenbäume sind so beschaffen, dass sie Fledermäusen im Winter ein witterungs- und frostgeschütztes Quartier böten.

Die angrenzende alte Villa wies Beschädigungen an der Fassade unterhalb der Dachrinne auf. Diese Fugen ermöglichen Fledermäusen einen Zugang zu geeigneten Hangplätzen. Hinter den Fensterläden oder in den Rollladenkästen fanden sich - soweit eine Inspektion möglich war - keine Spuren von Fledermäusen. Aus den Lautaufnahmen an der Villa gingen zwar keine Sozialrufe hervor, allerdings legen Flugbeobachtungen und die hohe Aktivität an der Villa kurz nach Dämmerungsbeginn nahe, dass sich in der Villa vermutlich ein Quartier der Zwergfledermaus befindet. Die Villa bleibt in Ihrem Zustand erhalten, dort finden keine Eingriffe statt.



Abbildung 11 Beschädigung (roter Pfeil) in der Fassade der alten Villa, vermutlich von mehreren Zwergfledermäusen als Quartier genutzt

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung

4.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind wenige Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse in einzelnen Höhlen- und Spaltenbäumen sowie in der Scheune und im kleinen Gartenhäuschen vorhanden. Wochenstuben oder Winterquartiere können anhand der vorliegenden Befunde für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Obwohl keine konkreten Hinweise vorliegen, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Zwergfledermäuse die Scheune oder das Gartenhäuschen gelegentlich in nächtlichen Jagdpausen im Sommer als Ruhestätte nutzen. Zur Vermeidung der unbeabsichtigten Verletzung oder Tötung von Individuen müssen für Abrissarbeiten geeignete Zeiträume außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse beachtet werden. Diese sind von Anfang November bis Ende Februar.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

4.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für solche Quartiere im Plangebiet keine Hinweise vorliegen. Die Jagdaktivität war im Untersuchungsgebiet am Gehölzbestand sehr hoch. Insgesamt ist das Plangebiet für Zwergfledermäuse als Nahrungshabitat von Bedeutung. Bei einem allgemein zu beobachtenden Insektensterben ist jede insektenreiche Nahrungsfläche relevant. Wenngleich nicht von einem essenziellen Nahrungshabitat gesprochen werden kann, weil die Flächengröße zu gering ist, so sollte der Nahrungsflächenverlust nach Möglichkeit durch Erhalt bestehender Bäume im Plangebiet minimiert werden. Idealerweise werden Gehölze durch Neupflanzung an anderer Stelle ersetzt.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme nicht erfüllt.

4.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise auf ein Wochenstuben- oder Paarungsquartier (Fortpflanzungsstätten) oder ein Winterquartier liegen nicht vor. Obwohl keine konkreten Hinweise vorliegen, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Zwergfledermäuse die Scheune oder das Gartenhäuschen gelegentlich in nächtlichen Jagdpausen im Sommer als Ruhestätte nutzen. Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen der nachgewiesenen Zwergfledermaus weitere geeignete Ruhestätten in den angrenzenden Lebensräumen im Siedlungsbereich in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang angenommen werden kann.

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung zu vermeiden, müssen Abrissarbeiten im Hinblick auf Sommerquartiere der Zwergfledermaus in der Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen.

Der Nahrungsflächenverlust sollte nach Möglichkeit durch Erhalt bestehender Bäume im Plangebiet minimiert werden.

4.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF) sind nicht erforderlich.

5 Vögel

5.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 5 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2024 durchgeführt (05.04., 23.04., 11.05., 20.05. und 11.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Für den Nachweis schwer erfassbarer Arten wurden Klangattrappen eingesetzt. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (Südbeck et al. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

5.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und Kontaktlebensraum wurden insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen. Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 2 dargestellt. Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Von den ubiquitären Vogelarten wurden im Plangebiet Gehölzfreibrüter (z. B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube), Höhlenbrüter (Kohlmeise) und Unterholzbrüter (Rotkehlchen) nachgewiesen. Dabei handelt es sich um weit verbreitete und in ihren Beständen ungefährdete Arten (Tab. 2, Abb. 12).

Als Art der landesweiten Vorwarnliste ist der **Hausperling** mit mehreren Brutpaaren im Kontaktlebensraum vertreten (Tab. 2, Abb. 12). Die Bestände dieser Art sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20 % zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (Kramer et al. 2022).

Weitere ubiquitäre Brutvogelart des Kontaktlebensraums ist der Hausrotschwanz (Tab. 3).

Tabelle 2 Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten für das Plangebiet (PG) und den Kontaktlebensraum. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status PG	Status Kontakt	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste B.-W.	Rote Liste D	Rechtlicher Schutz EU-VSR	Rechtlicher Schutz BNatSchG
Amsel	A	B		zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	B		zw	-1	—	—	—	b
Grünfink	Gf	B		zw	0	—	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr		B	g	0	—	—	—	b
Hausperling	H		B	g	-1	V	—	—	b
Kohlmeise	K	B		h	0	—	—	—	b
Mönchsgrasmücke	Mg	B		zw	+1	—	—	—	b
Rabenkrähe	Rk	B		zw	0	—	—	—	b
Ringeltaube	Rt	B		zw	+2	—	—	—	b
Rotkehlchen	R	B		b	0	—	—	—	b

**Erläuterungen:
Abk.**

Abkürzungen der Artnamen

Status: B Brutvogel
N Nahrungsgast

**Rote Liste D
Rote Liste B.-W.**

Gefährdungsstatus Deutschland (Ryslavy et al. 2020)
Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- nicht gefährdet

Gilde: b Bodenbrüter
f Felsbrüter
g Gebäudebrüter
h/n Halbhöhlen-/
Nischenbrüter
h Höhlenbrüter
r/s Röhricht-/
Staudenbrüter
zw Zweigbrüter

EU-VSR

EU-Vogelschutzrichtlinie
I in Anhang I gelistet
– nicht in Anhang I gelistet
Z Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2

BNatSchG

Bundesnaturschutzgesetz
b besonders geschützt
s streng geschützt

Trend in B.-W.

Bestandsentwicklung 1985 - 2009 (Bauer et al. 2016)
+2 Bestandszunahme > 50 %
+1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
-1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2 Bestandsabnahme > 50 %



Abbildung 12 Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener Brutvogelarten im Kontaktlebensraum sowie ubiquitärer Brutvogelarten im Plangebiet (gelb umrandet). Abkürzungen der Artnamen siehe Tabelle 2.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

5.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen während der Brut- und Aufzuchtzeit der vorgefundenen Vogelarten, können unbeabsichtigt auch Vögel und ihre Entwicklungsstadien (Eier, Nestlinge) getötet oder zerstört werden. Damit wäre der Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG erfüllt.

Das Eintreten des Verbotstatbestands lässt sich vermeiden, indem Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeiten, in den Herbst- und Wintermonaten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Adulte Tiere können aufgrund ihrer Mobilität flüchten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt (Kap. 5.4.1).

5.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose und Bewertung

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum nachgewiesenen Brutvogelarten ergeben sich während der Bauausführung zeitlich befristete Störungen durch Lärm und visuelle Effekte (z. B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge von Störungen die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass das Plangebiet und dessen Umfeld bereits vorbelastet sind. Brutvorkommen störungssensitiver Arten konnten daher erwartungsgemäß nicht vorgefunden werden.

Häufige und nicht gefährdete Arten

Für die im Umfeld des Plangebiets vorkommenden häufigen Arten ist von einer relativ großen Toleranz gegenüber solchen Störungen auszugehen. Störungen stellen somit für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten regelhaft keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Daher ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Dies gilt entsprechend für den Haussperling.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

5.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Brutvogelarten

Mit der Rodung von Gehölzen im Plangebiet gehen allenfalls einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer Vogelarten verloren (z. B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen). Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatsprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf

Grund der Betroffenheit von nur einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass diese Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitats finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit für diese Artengruppe nicht erfüllt.

Reviere von Brutvogelarten des Kontaktlebensraums werden durch das Vorhaben weder zerstört noch beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

5.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete Zeitraum für Gehölzrodungen zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist **Anfang Oktober bis Ende Februar**.

5.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Nicht erforderlich.

6 Literatur (zitiert und verwendet)

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Braun, M.; Dieterlen, F.; Häussler, U.; Kretschmar, F.; Müller, E.; Nagel, A.; Pegel, M.; Schlund, W. & Turni, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- Kramer, M., Bauer, H.-G., Bindrich, F., Einstein, J., Mahler, U. (2022): Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7 Fassung, Stand 31.12.2019. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- LUBW (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Pfalzer, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeld, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30.09.2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, 2. Aufl., Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 220 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. – Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2 – 20.
- Trautner, J., Jooss, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Hinweisblatt zu artenschutzrechtlichen Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. – Anliegen Natur 43(2), 1-6.